

Statut

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Kreisverband Esslingen

www.spd-es.de

Fassung vom 24. Juli 2021

INHALT

I.	ORGANISATIONSGRUNDLAGE (§ 1)	S. 2
II.	TÄTIGKEITSGEBIET (§§ 2-6)	S. 2
III.	KREISPARTEITAG (§§ 7-14)	S. 2
IV.	KREISVORSTAND (§§ 15-16)	S. 6
V.	VERTRETUNG, VERÖFFENTLICHUNGEN (§§ 17-18)	S. 7
VI.	KOMMISSIONEN (§§ 19-20)	S. 7
VII.	KASSENGESCHÄFTE (§§ 21-22)	S. 7
VIII.	PROTOKOLLFÜHRUNG (§ 23)	S. 8
IX.	INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN (§§ 24-25)	5.8
MPRESSUM		S. 9

KREISSTATUT

- I. ORGANISATIONSGRUNDLAGE
- § 1 Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit Wahlordnung und Schiedsordnung sowie das Statut des Landesverbandes BadenWürttemberg der SPD haben Vorrang vor diesem Kreisstatut.
- II. TÄTIGKEITSGEBIET
- § 2 Der Kreisverband Esslingen umfasst das Gebiet des Landkreises Esslingen. Er ist Unterbezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD.
- § 3 Der Kreisverband umfasst die Ortsvereine im Tätigkeitsgebiet. Seine Organe sind die Kreisparteitage und der Kreisvorstand.
- § 4 Über die Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Kreisvorstand. Im Übrigen gilt § 3 des Statuts des Landesverbandes Baden-Württemberg. Unterteilungen innerhalb einer Gemeinde entscheidet der Ortsverein.
- § 5 (1) Ständige und nichtständige Arbeitskreise können durch Beschluss des Kreisvorstands eingerichtet werden. Sie sind mit fest umrissenen Aufgaben auszustatten und dem Kreisvorstand für ihre Arbeit verantwortlich.
 - (2) Nichtständige Arbeitskreise gelten mit Erledigung der gestellten Aufgabe als aufgelöst. Ständige Arbeitskreise können vom Kreisvorstand aufgelöst werden.
- § 6 Für Arbeitsgemeinschaften gelten die Richtlinien des Parteivorstands.
- III. KREISPARTEITAG
- § 7 (1) Der Kreisparteitag (Kreisdelegiertenkonferenzen, Mitgliedervollversammlungen und Wahlkreiskonferenzen) ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Zum Kreisparteitag hat jedes Mitglied der SPD Zutritt und Rederecht, das einem Ortsverein innerhalb des Tätigkeitsgebietes des Kreisverbandes angehört.
 - (2) Die Einberufung zum Kreisparteitag erfolgt durch die/den Kreisvorsitzende/n. Zeitpunkt und vorläufige Tagesordnung werden vom Kreisvorstand festgelegt.

- (3) Die Einladung zum Kreisparteitag soll den Stimmberechtigten mit der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zugestellt werden. E-Mail gilt als schriftlich. Bei außerordentlichen KDKs soll die Zustellung spätestens eine Woche vorher erfolgen.
- § 8 Kreisdelegiertenkonferenz
- (1) Die Kreisdelegiertenkonferenz (nachstehend immer 'KDK' genannt) ist insbesondere zuständig für:
 - 1. Die Beschlussfassung über Anträge;
 - 2. Die Entgegennahme der Berichte
 - a) des/der Kreisvorsitzenden
 - b) des/der Schatzmeisters/in
 - c) der Kassenrevisoren/innen;
 - 3. Die Entlastung des Kreisvorstandes, wobei die Entlastung des/der Schatzmeisters/in gesondert zu erfolgen hat;
 - 4. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kreistagsfraktion;
 - 5. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bundestags- und der Landtagsabgeordneten sowie der Regionalräte/innen;
 - 6. Die Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaften, der Ausschüsse nach § 8 (2) und der dem Kreisverband angehörenden Mitglieder in Landesausschüssen;
 - Die Wahl des Kreisvorstandes, der Kassenrevisoren/innen und der Vertreter/innen des Kreisverbands Esslingen im Regionalvorstand;
 - Die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, zur Landesdelegiertenkonferenz und zum Regionalparteitag. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt;
 - 9. Die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission des Kreisverbandes;
 - 10. Die Wahl der Kandidaten/innen für die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart.
- (2) Die KDK kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen.
- § 9 (1) Die KDK setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von den Ortsvereinen in geheimer Wahl gewählt wurden. Ihre Amtszeit beträgt längstens zwei Jahre.
 - (2) Die KDK tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Die KDK, die den Kreisvorstand wählt, soll im ersten Vierteljahr nach den Hauptversammlungen der

Ortsvereine stattfinden. Die Ortsvereine sind angehalten, ihre Jahreshauptversammlungen (mit Delegiertenwahlen) im ersten Vierteljahr abzuhalten.

- § 10 Eine außerordentliche KDK ist binnen vier Wochen einzuberufen
 - auf mit Mehrheit der Stimmen gefassten Beschluss des Kreisvorstands oder
 - 2. wenn dies von mindestens fünfzehn Delegierten aus mindestens drei Ortsvereinen beantragt wird oder von Ortsvereinen, die zusammen mindestens ein Viertel der Delegierten stellen.

Der verlangte Beratungspunkt ist auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 (1) Die Delegierten zu KDK's werden gemäß § 9 von den Ortsvereinen nach folgendem Schlüssel gewählt:

Jeder Ortsverein erhält pro angefangenen abgerechneten zwanzig Mitgliedern einen Delegierten.

- (2) Der Jahresdelegiertenschlüssel wird im ersten Vierteljahr für das laufende Jahr aus den vier Quartalen des Vorjahres errechnet und ist ein Jahr gültig.
- (3) Die Delegiertenmeldungen müssen von den Ortsvereinen nach erfolgter Wahl unverzüglich an die zuständige Geschäftsstelle (Regionalzentrum) gemeldet werden. Dabei sind die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen aufzuführen sowie Ort und Datum der Versammlung anzugeben, die die Wahl vorgenommen hat.
- (4) Stimmrecht erhalten nur Delegierte, die der Mandatsprüfungskommission ihr Mitgliedsbuch zur Kontrolle vorlegen, mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Verzug sind und von ihrem Ortsverein ordnungsgemäß gemeldet wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Mandatsprüfungskommission die KDK.
- § 12 (1) Anträge, über die die KDK Beschluss fassen soll, müssen spätestens drei Tage vor der KDK schriftlich beim/bei der Kreisvorsitzenden oder der zuständigen Geschäftsstelle (Regionalzentrum) vorliegen.
 - (2) Antragsrecht haben die Ortsvereine und der Kreisvorstand sowie fünfzehn Delegierte aus mindestens drei Ortsvereinen. Desweiteren sind Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene antragsberechtigt, sofern sie im laufenden oder vorausgegangenen Jahr eine ordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt haben.
 - (3) Ort und Zeitpunkt der Beschlussfassung und das antragstellende Gremium sind anzugeben, ebenso der Empfänger, an den der Antrag gerichtet wird.
 - (4) Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünfzehn Delegierten aus mindestens drei Ortsvereinen. Sie müssen Initiativcharakter haben und werden behandelt, wenn die KDK dem zustimmt.

(5) Ein gesondertes Antragsrecht erhalten gesellschaftliche Organisationen, die im Landkreis Esslingen tätig sind ("Verbandsantragsrecht"). Damit verbunden ist die Aufforderung und Verpflichtung, den Antrag bei der KDK einzubringen und zu begründen. Zwingende Voraussetzung ist, dass die antragstellende Organisation die freiheitlich-demokratische Grundordnung als verbindlich betrachtet. Der Kreisvorstand muss Gelegenheit haben auf einer vorausgehenden Sitzung über den Antrag zu beraten und kann eine Empfehlung hierzu abgeben.

§ 13 Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung (nachstehend immer 'MVV' genannt) dient der Aufstellung der Wahlkreiskandidaten/innen für den Deutschen Bundestag, den Landtag von Baden-Württemberg und den Kreistag des Kreises Esslingen.
- (2) Die jeweiligen Wahlkreiskandidaten/innen werden von einer MVV im entsprechenden Wahlkreis aufgestellt. Der Kreisvorstand kann im Rahmen der gültigen Wahlgesetze Richtlinien zur Durchführung der MVV erlassen.
- (3) An der Kandidatenaufstellung können nur SPD-Mitglieder mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum jeweiligen Parlament wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des/der Versammlungsleiters/in nachzuweisen. Allen Kandidaten/innen ist ausreichend Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Die Wahl ist geheim. Es gilt die Wahlordnung der SPD in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Wahlkreisdelegiertenkonferenz (kurz: Wahlkreiskonferenz)

- (1) Abweichend von § 13 können Wahlkreiskandidaten/innen von einer Wahlkreiskonferenz aufgestellt werden, wenn die Kreisdelegiertenkonferenz dies beschließt. Die Wahlkreiskonferenz kann nicht beantragt werden, wenn bereits zur MVV eingeladen wurde.
- (2) Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten/innen für die Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart erfolgt durch eine Kreisdelegiertenkonferenz, die im Sinne dieses Statuts auch Wahlkreiskonferenz ist.
- (3) Wahlkreisdelegierte sind alle Kreisdelegierten gemäß § 11 im Gebiet des jeweiligen Wahlkreises. Die Ortsvereine können jedoch Delegierte eigens für die bevorstehende Wahlkreiskonferenz wählen. Deren Mandat erlischt mit der Versammlung wieder.
- (4) Soweit die Wahlgesetze und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen nichts anderes regeln, finden die Vorschriften über die Kreisdelegiertenkonferenz entsprechend Anwendung. § 13 (3) gilt entsprechend.

IV. KREISVORSTAND

§ 15 (1) Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen,

Veranstaltungen, Wahlkämpfen, Aktionen usw. Zu Wahlen nach diesem Statut soll er Personenvorschläge unterbreiten. Der Kreisvorstand nimmt die Berichte der Arbeitskreise nach § 5 entgegen.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus

- Dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau.
- Aus zwei Stellvertreter/innen; bei zwei Vorsitzenden, aus nur einem/einer Stellvertreter/in
- 3. Dem/der Schatzmeister/in
- 4. Dem/der Schriftführer/in
- Dem/der Pressesprecher/in
- 6. Bis zu 12 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen)
- (3) Dem Kreisvorstand gehören weiter kraft Amtes an:
 - Die Bundes- und Landtagsabgeordneten der SPD, zu deren Wahlkreis Gemeinden des Kreises gehören. Maßgeblich ist der Sitz des Kreiswahlleiters.
 - 2. Der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion.
- (4) Stellvertretende Kreisvorsitzende und Beisitzer/innen übernehmen festgelegte Aufgabenbereiche, die vom Kreisvorstand in seiner konstituierenden Sitzung festgelegt werden.
- (5) Die Kreisvorstandsmitglieder nach § 15 (2), Nr. 1-5 bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er soll Gremiensitzungen organisatorisch vorbereiten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ortsvereine, die Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften sowie die Regionalräte/-rätinnen sind in der Regel einzuladen, an seinen Sitzungen kann der/die zuständige Parteigeschäftsführer/in mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Kreisvorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Mitglieder kooptieren, die dann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können. Die Kooptierung endet mit Erfüllung der Aufgabe, spätestens jedoch mit der Neuwahl des Kreisvorstandes.
- § 16 Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt:
- V. VERTRETUNG, VERÖFFENTLICHUNGEN

- § 17 Der/die Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber nachgeordneten Organen der Partei.
- § 18 (1) Veröffentlichungen namens des Kreisverbandes erfolgen durch den/die Kreisvorsitzende/n. Er/sie kann im Einzelfall ein anderes Mitglied beauftragen; der Inhalt ist ihm/ihr dann vor Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.
 - (2) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes können eigene Presseberichte veröffentlichen. Sie müssen jedoch zweifelsfrei im Namen der Arbeitsgemeinschaft erfolgen und dem/der Kreisvorsitzenden vorab zur Kenntnis zugeschickt werden.

VI. KOMMISSIONEN

- § 19 Auf die Dauer von zwei Jahren wählt die KDK nach der Schiedsordnung der SPD die Schiedskommission des Kreisverbandes.
- § 20 Der Kreisvorstand bestimmt vor jedem Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission. Sie ist bezüglich der Zuteilung des Stimmrechts an die Bestimmungen dieses Kreisstatuts gebunden.

VII. KASSENGESCHÄFTE

- § 21 (1) Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes führt der/die Schatzmeister/in. Der Kreisverband wird in allen Geldangelegenheiten vom/von der Schatzmeister/in vertreten.
- (2) Bei Verhinderung des/der Schatzmeisters/in führt der/die Kreisvorsitzende oder ein vom Kreisvorstand beauftragtes Mitglied die Kassengeschäfte.
- (3) Die von den Bundes- und Landtagsabgeordneten für den jeweiligen Wahlkreis abgeführten Sonderabgaben sind den Rücklagen zuzuführen. Die angesammelten Beträge stehen ohne Rücksicht auf die Person des/der Kandidaten/in für den nächsten Wahlkampf zur Verfügung. Die Höhe der monatlich einzuzahlenden Beträge richtet sich nach jeweils geltenden Richtlinien der Partei.
- (4) Der Kreisverband legt der Landeskasse jährlich Rechenschaft über seine Einnahmen und Ausgaben ab.
- § 22 (1) Zwei von der KDK gewählte Kassenrevisoren/innen prüfen die Kassenführung mindestens ein Mal jährlich.
 - (2) Der/die Schatzmeister/in und die Kassenrevisoren/innen haben dem Kreisvorstand jährlich Bericht zu erstatten und zusätzlich der KDK, bei der die Amtszeit des Schatzmeisters endet.

VIII. PROTOKOLLFÜHRUNG

- § 23 (1) Der/die Schriftführer/in fertigt von den Kreisparteitagen und den Sitzungen des Kreisvorstands Beschlussprotokolle. Sie sind von ihr/ihm und dem/der Kreisvorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Ist der/die Schriftführer/in verhindert, bestimmt die/der Kreisvorsitzende für die Konferenz oder Sitzung eine/n Vertreter/in.
- (3) Auf Verlangen sind Minderheitenmeinungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann die Protokolle der Kreisparteitage und der Kreisvorstandssitzungen einsehen. Sie werden den Kreisvorstandsmitgliedern und in der Regel den Ortsvereinsvorsitzenden sowie den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften zugesandt.
- IX. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN
- § 24 Dieses Kreisstatut tritt am 24. Juli 2021 in Kraft.
- § 25 Änderungen dieses Kreisstatuts bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der KDK. Sie dürfen nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und die beantragten Änderungen den Delegierten zuvor schriftlich ausgehändigt wurden.

Esslingen, 24. Juli 2021

IMPRESSUM

SPD-Kreisverband Esslingen

Katharinenstraße 21

73728 Esslingen

www.www.spd-es.de